

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

### Anerkennung von dienstlich verursachten SARS-CoV-2-Infektionen bei Polizeibeamten und Lehrern

Der Hauptpersonalrat der Thüringer Polizei beschreibt, dass das Thüringer Finanzministerium Polizisten und Lehrern nur geringe Chancen bezüglich der Anerkennung von Dienstunfällen aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion in Aussicht stellt. Grundlage dafür ist die Feststellung, dass das Tätigkeitsfeld von Polizeibeamten (und demnach auch Lehrern) nicht von der angewandten Definition für eine Berufskrankheit erfasst ist und der Ort der Infektion nicht sicher nachweisbar sei.

Weiter berichtet der Hauptpersonalrat, dass sich die Polizeibeamten aufgrund dieser Definitionsanwendung im Fall von Corona allein gelassen fühlen.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/3715** vom 22. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 beantwortet:

Einleitend ist anzumerken, dass sich die Antworten nur auf Anerkennungsverfahren eines Dienstunfalls nach dem Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) beziehen. Bei angestellten Lehrern findet das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und auch die Berufskrankheiten-Verordnung Anwendung.

1. Wie viele Polizeibeamte und wie viele Lehrer haben sich seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie während der Dienstausbung mit dem SARS-CoV-2-Erreger infiziert?

Antwort:

Die Anzahl der Polizeibeamten und Lehrer, die sich während der Dienstausbung mit dem SARS-CoV-2-Erreger infiziert haben, ist mangels einer Offenbarungspflicht nicht bekannt. Die Frage wird daher dahingehend ausgelegt, wie viele diesbezügliche Dienstunfallmeldungen eingegangen sind. Danach liegen 28 Unfallmeldungen von Polizisten, zuzüglich zwei Meldungen von Beschäftigten beim Polizeiärztlichen Dienst vor. 37 Unfallmeldungen sind von Lehrern eingereicht worden.

2. Wie viele dieser Infektionen wurden als Dienstunfall anerkannt, wie viele sind diesbezüglich noch nicht entschieden und in wie vielen Fällen wurde die Anerkennung als Dienstunfall durch den Dienstherrn abgelehnt?

Antwort:

In zwei Fällen wurden Dienstunfälle (als Berufskrankheit nach § 26 Abs. 3 ThürBeamtVG) anerkannt, 37 Anträge wurden abgelehnt. Die übrigen Fälle sind noch nicht entschieden.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Anerkennung eines Dienstunfalls aufgrund der Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 während der Dienstausbübung aktuell und wie wird dies begründet (gegebenenfalls bei unterschiedlichen Standpunkten getrennt nach Ressorts und in Anlehnung an die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/2003 [vergleiche Drucksache 7/3362])?

Antwort:

Die Bewertung ergibt sich aus den gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung eines Dienstunfalls und aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage 7/2003 verwiesen.

Ergänzend wird im Hinblick auf den Kausalitätsnachweis zwischen einer Infektion und dem Dienst auf die jüngste Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 19. Januar 2022 (2 ZKO 618/19) verwiesen, die unter anderem Folgendes ausführt: "Beweiserleichterungen zu Gunsten des Beamten würden jedoch im Ergebnis dazu führen, dass stets der Dienstherr das Risiko zu tragen hätte, nicht nachweisen zu können, dass das Unfallereignis nicht im oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Eine solche Risikoverteilung zu Lasten des Dienstherrn entspräche nicht der in § 26 ThürBeamtVG erkennbaren Intention des Gesetzgebers."

4. Woraus resultiert die offenbar unterschiedliche Auffassung zur Anerkennung einer SARS-CoV-2-Infektion als Dienstunfall seitens des Thüringer Finanzministeriums - allein nach Nummer 3101 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung bei Infektionskrankheiten - und den umfangreichen Ausführungen zur Anerkennung von in Rede stehenden Dienstunfällen in der Antwort zur Frage 3 der Kleinen Anfrage 7/2003 (vergleiche Drucksache 7/3362)?

Antwort:

Zu beachten ist, dass § 26 Abs. 1 ThürBeamtVG andere Tatbestandsvoraussetzungen aufweist als die Anerkennung eines Dienstunfalls als Berufskrankheit nach § 26 Abs. 3 ThürBeamtVG.

Das Thüringer Landesamt für Finanzen (TLF) als die für die Anerkennung von Dienstunfällen zuständige Behörde prüft in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 oder Abs. 3 ThürBeamtVG vorliegen. In den Fällen, in denen keine Berufskrankheit nach § 26 Abs. 3 ThürBeamtVG anerkannt werden kann, trägt der Beamte - wie in der Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage 7/2003 ausgeführt - für eine Anerkennung nach § 26 Abs. 1 ThürBeamtVG grundsätzlich die Beweislast (Vollbeweis) für die Kausalität zwischen Dienstausbübung und Infektion. Das TLF prüft bei den Anträgen auf Anerkennung eines Dienstunfalls insbesondere diese Kausalität nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wie in der Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage 7/2003 ausgeführt. Im Ergebnis konnte bislang in keinem Fall festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Dienstunfalls nach § 26 Abs. 1 ThürBeamtVG vorliegen.

5. Wie bewertet die Landesregierung die vom Hauptpersonalrat der Thüringer Polizei geschilderte niedrige Anerkennungsquote von Dienstunfällen bei Polizeibeamten und Lehrern?

Antwort:

Die Zahl der Anerkennungen resultiert aus der Anwendung der gesetzlichen Regelungen unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, mithin aus der Bindung an Gesetz und Recht.

6. Negiert die Landesregierung die Möglichkeit der Ansteckung von Polizeibeamten und Lehrern im täglichen Dienstgeschehen (außerhalb des Polizeiärztlichen Dienstes) oder wie ist es zu erklären, dass bisher offenbar lediglich zwei Infektionen von Personen, die im Polizeiärztlichen Dienst arbeiten, anerkannt wurden?

Antwort:

Die Möglichkeit der Ansteckung im Dienst wird nicht negiert. Es muss jedoch der Nachweis erbracht werden, dass die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen 3 bis 5 verwiesen.

Taubert  
Ministerin